

POPULÄRE URHEBERRECHTSMYTHEN

Statement zum Runden Tisch „Interessenausgleich im Urheberrecht“ auf Einladung der Präsidentin des Österreichischen Parlaments, 06. Mai 2010, Wien

Dr. Leonhard Dobusch
Freie Universität Berlin – Institut für Management
Leonhard.Dobusch@fu-berlin.de

Zuallerst bedanke ich mich sehr herzlich für die Einladung und möchte mit zwei Sätzen zu meinem persönlichen Hintergrund starten: Ich habe in Österreich Wirtschaftswissenschaften und Jus studiert, danach mit einem Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Freien Universität Berlin promoviert, war dann als Postdoc ein Jahr am Kölner Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung und als Gastwissenschaftler an der Stanford Law School tätig, bevor ich als Postdoc an die FU Berlin zurückgekehrt bin. Ich bewege mich also disziplinar irgendwo zwischen Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und beschäftige mich in ungefähr dieser Mischung seit einigen Jahren vor allem mit Urheberrecht und Urheberrechtsmärkten.

Ich habe mir für meine 10 Minuten nun vorgenommen auf „Populäre Urheberrechtsmythen“ einzugehen.

Mythos I: Verwerterinteressen = Urheberinteressen

- **Besonders ungleiche Verteilung** der Einnahmen aus urheberrechtlicher Verwertung – geringe Bedeutung für Einkommen Mehrheit durchschnittlicher AutorInnen
- **Kein Zusammenhang** zwischen Stärke/Ausmaß des urheberrechtlichen Schutzes und der Einkommenssituation von AutorInnen feststellbar¹
- **Neue Mehrheit „nichtverwertender“ Urheber/innen:** Remix & Mashup als zentrale kulturelle Innovationen des 21. Jahrhunderts

Das Thema des „Runden Tisches“ lautet ja Interessenausgleich im Urheberrecht. Und die wichtigste Frage ist dabei natürlich, legitime Interessen von wem? Denn hier geht es keineswegs nur um die Interessen der Urheber auf der einen und der Nutzerinnen und Nutzer auf der anderen Seite. Auch wenn vielfach versucht wird, eine Interessengleichheit zwischen Verwertungsindustrie und UrheberInnen zu konstruieren, so ist diese keineswegs

¹ Vgl. Kretschmer/Hardwick (2007): Authors' Earnings from Copyright and Non-Copyright Sources: A Survey of 25,000 British and German Writers, Online: http://www.cippm.org.uk/alcs_study.html

selbstverständlich. Ich würde sogar soweit gehen zu behaupten, dass das Urheberrecht vor allem den UrheberInnen nützt, ist selbst der größte Mythos.

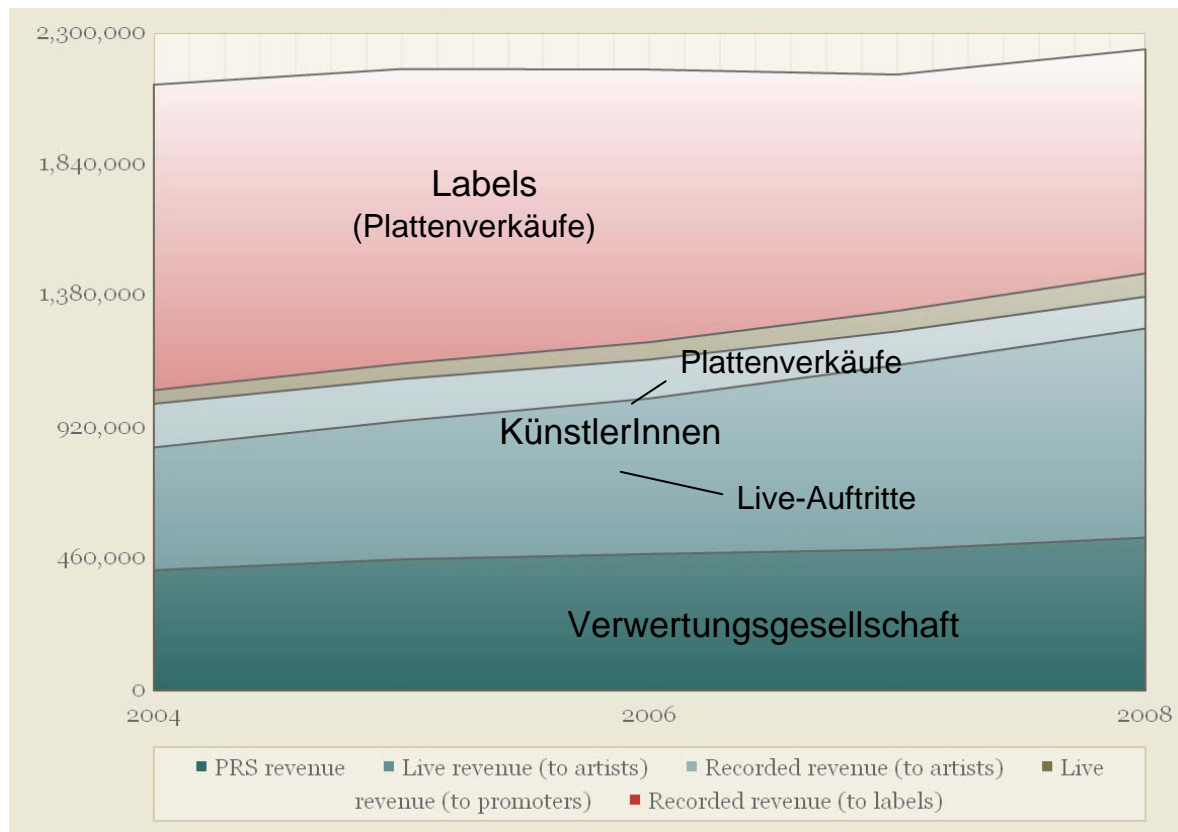
Während diese Interessensgleichheit für eine winzige Minderheit von KünstlerInnen noch gegeben sein mag, so ist sie für die große Mehrheit schon mehr als zweifelhaft. Eine vergleichende Studie unter 25.000 AutorInnen in Deutschland und Großbritannien von meinem geschätzten Kollegen Martin Kretschmer an der University of Bournemouth hat beispielsweise zweierlei zu Tage gefördert: *Erstens* spielen für die Mehrheit Einnahmen aus urheberrechtlicher Verwertung eine geringe bis kaum eine Rolle. *Zweitens* gibt es keinen Zusammenhang zwischen Stärke/Ausmaß des Schutzes und der Einkommenssituation der UrheberInnen. Die wird nämlich vielmehr durch die Verträge zwischen VerwerterInnen und UrheberInnen bestimmt.

Während es in der Kretschmer-Studie aber um professionelle AutorInnen ging, sind dabei die größte und ständig wachsende Gruppe von „nichtverwertenden UrheberInnen“ nicht einmal erfasst: diese nichtverwertenden UrheberInnen sind dank neuen Technologien für einen immer größeren Anteil unseres kulturellen Erbes verantwortlich und ebenfalls den urheberrechtlichen Regelungen unterworfen. Deren Interessen decken sich nun überhaupt nicht mehr mit denen der VerwerterInnen oder der Minderheit an SpitzenverdienerInnen unter den Urheberinnen und Urhebern..

Fazit: Auch wenn man die Seite der KonsumentInnen und NutzerInnen außen vor lässt, ist eine einfache Interessensgleichheit zwischen Urheberinnen und Urhebern sowie VerwerterInnen keine Selbstverständlichkeit sondern, im Gegenteil, äußerst fragwürdig.

Ich habe jetzt eine Studie aus dem Bereich der Autorinnen und Autoren zitiert. Der meistdiskutierte Bereich ist aber sicherlich Musik. Alleine zu diesem Thema wurden und werden ständig Bücher geschrieben, ich möchte deshalb exemplarisch nur eine Graphik aus dem Mutterland des Pop, Großbritannien zeigen. Diese Graphik ist deshalb so interessant, weil die Studie von der PRS,² einer der beiden einschlägigen Verwertungsgesellschaften in Auftrag gegeben worden ist.

² Quelle: Times Online, <http://bit.ly/4v8pKl>



Auch hier geht es um die Einkommenssituation von Urheberinnen und Urhebern sowie Verwertern. Drei Punkte sind besonders interessant:

- 1.) Die Menschen geben nicht weniger Geld für Musik aus, sie geben es nur anders aus.
- 2.) Wie auch bei den Autorinnen und Autoren, ist der Anteil der Einkünfte aus Plattenverkäufen, der bei den KünstlerInnen landet, gering.
- 3.) Ganz anders verhält es sich mit Live-Auftritten – und das ist genau jener Teil, wo die stärksten Zuwächse zu verzeichnen sind.

Fazit auch hier: Dass ein strenges oder strengeres Urheberrecht Musikerinnen und Musikern nützt, ist keineswegs evident. Überspitzt könnte man sogar folgende, zugegebenermaßen gewagte These formulieren: Wenn der Rückgang der Einkünfte der Labels auf illegale Downloads zurückzuführen ist, dann legt diese Graphik den Schluss nahe, dass die Fans dieses Geld dafür in Konzertkarten investiert haben, wo am Ende mehr bei den Künstlerinnen und Künstlern ankommt als zuvor beim CD-Verkauf.

Mythos II: Starkes Urheberrecht = Wachstum&Innovation

- **Umstrittener volkswirtschaftlicher Nutzen** von „Geistigem Eigentum“/Urheberrecht: von Abschaffung (z.B. Boldrin/Levine) bis Stärkung (z.B. Liebowitz)
- Beispiel **Open-Source-Software**: mehr Wettbewerb, mehr Innovation, mehr Arbeitsplätze in der Region³
- Beispiel **Creative-Commons-Lizenzen**: ermöglichen neue, commons-basierte Verwertungsstrategien⁴
- Schwächeres Urheberrecht würde *nicht* weniger sondern **andere Geschäftsmodelle** bedeuten.

Der zweite Mythos, mit dem ich mich nun beschäftigen möchte, ist folgender: Starkes Urheberrecht fördert Wirtschaftswachstum und Innovation.

Zum Stand der Forschung lässt sich seriös vor allem eines sagen: auch in den renommiertesten Journalen und Verlagen wird von einer Totalabschaffung, wie jüngst von Boldrin und Levine in einem Cambridge-University-Press-Buch,⁵ bis hin zu weiterer Stärkung des Urheberrechts wie von Stan Liebowitz⁶ alles vertreten. Die Argumente hier auszubreiten, die Stärken und Schwächen der jeweiligen Studien hier auszubuchstabieren ist völlig unmöglich, meine Botschaft deshalb vor allem jene: in der nicht von Lobbys finanzierten, wirtschafts- wie rechtswissenschaftlichen Forschung wird die Ausdehnung urheberrechtlichen Schutzniveaus tendenziell mit wachsender Skepsis gesehen. Bester Beleg dafür war jüngst das Editorial im Economist, einer der wohl seriösesten Quellen für den Stand der ökonomischen Forschung, in dem quasi von offizieller Seite einer Verkürzung urheberrechtlicher Schutzfristen auf 28 Jahre nach Werkschaffung das Wort geredet wurde.⁷ Dass mehr/stärkerer Urheberrechtsschutz jedenfalls wachstumsfördernd ist, darf aber mit Sicherheit als wissenschaftlich unfundierter Mythos bezeichnet werden.

³ Vgl. z.B. Brüggge et al. (2004): Open-Source-Software: Eine ökonomische und technische Analyse. Springer; Dobusch (2008): Windows versus Linux: Markt – Organisation – Pfad. VS Verlag

⁴ Vgl. z.B. z.B. Cobcroft (Hg./2008): Building an Australasian Commons: Case Studies Volume 1, http://creativecommons.org.au/materials/Building_an_Australasian_Commons_book.pdf

⁵ Vgl. Boldrin, Michele/Levine, David K. (2009): Against Intellectual Monopoly. Cambridge University Press, Online: <http://www.dklevine.com/papers/imbookfinalall.pdf>

⁶ Vgl. Liebowitz, Stan J. (2006): File Sharing: Creative Destruction or Just Plain Destruction? In: The Journal of Law and Economics, 49, Pre-Print online: <http://www.loc.gov/crb/proceedings/2006-3/riaa-ex-c-110-dp.pdf>

⁷ Vgl. http://www.economist.com/opinion/displaystory.cfm?story_id=15868004

Zur Illustration möchte ich deshalb auch auf zwei konkrete Beispiele verweisen, um meine zweite Botschaft in diesem Zusammenhang zu illustrieren: Im Bereich von Freier/Open-Source-Software lassen sich im Vergleich zu proprietärer Software mehr Wettbewerb, mehr Innovation und mehr Arbeitsplätze in der Region feststellen. Und das, obwohl der Kern von Freier/Open-Source-Software darin besteht, das Urheberrecht dazu zu verwenden, nicht die Rechte des/der Urhebers/in sondern den dauerhaften Zugang der Allgemeinheit zum Softwarequellcode zu schützen.

Creative-Commons-Lizenzen⁸ sind nun der Versuch, dieses Prinzip auf andere Urheberrechtsbereiche zu übertragen. Beiden, Open-Source-Software wie auch Creative Commons, ist dabei gemein, dass es nicht um die Ablehnung von wirtschaftlicher Verwertung geht, sondern um andere, nicht-monopolistische Verwertungsmodelle.

Meine Botschaft zu Mythos Zwei lautet dementsprechend: ein schwächeres Urheberrecht würde nicht weniger, sondern andere Geschäftsmodelle bedeuten. In wie weit das zu mehr oder weniger Wirtschaftswachstum, mehr oder weniger kultureller Vielfalt führen würde, ist sowohl eine empirische als auch eine politische Frage, die sich nicht einfach beantworten lässt. Klar ist aber auch hier: dass mehr Urheberrechtsschutz automatisch und immer gut für Wirtschaftswachstum und Innovation ist, ist definitiv ein Mythos.

Mythos III: Starkes Urheberrecht = Allgemeinwohl

- **Kollateralschäden in Bildung und Wissenschaft:** Zeitschriftenkrise und Zwang Urheberrechte abzutreten bei „Gewinnraten wie der Waffen- und der Drogenhandel“ (Prof. Fröhlich) für Top-8-Wissenschaftsverlage
- **Verwaiste Werke:** Kein Rechteinhaber mehr auffindbar, dennoch keine Nutzung durch Dritte
- **Teure Rechte-Abklärung:** Über 90% aller Werke sind *nie*, noch mehr wenige Jahre nach Veröffentlichung *nicht mehr* kommerziell verwertbar, aber 100% sind noch auf Jahrzehnte hinaus geschützt⁹

⁸Vgl. <http://www.creativecommons.org>

⁹ Vgl. Euler, Ellen: „Creative Commons: Mehr Innovation durch die Öffnung des Urheberrechts?“, In: Drosou, O./Krempl, S./Poltermann, A. (2006): „Die wunderbare Wissensvermehrung. Wie Open Innovation unsere Welt revolutioniert“; Heise Verlag; S. 152

Und damit komme ich schon zu meinem dritten und letzten Mythos, nämlich jenem, dass ein starkes Urheberrecht dem Allgemeinwohl dient. Und wie auch schon bisher verstehe ich unter einem starken Urheberrecht eines mit langen Schutzfristen und wenigen, eng begrenzten Ausnahmen, sogenannten „Schranken“.

Hier möchte ich in jenem Bereich beginnen, den ich aus eigener Erfahrung am besten kenne, nämlich dem Bereich von Forschung und Lehre. Hier bin ich selbst als Urheber tätig und ich darf berichten, dass mir als Urheber das Urheberrecht nicht den geringsten Schutz bietet. Ganz im Gegenteil, will ich in sogenannten Top-Journalen oder guten Verlagen veröffentlichen – und das muss ich, wenn ich weiterhin an der Universität bleiben möchte – dann werde ich gezwungen, meine Urheberrechte quasi zur Gänze und auf Dauer abzutreten. Klarerweise ohne Entschädigung, weder für mich selbst noch für die öffentliche Hand, die zuerst meine Forschung finanziert hat und danach meine eigenen Artikel wieder um teures Geld zurückkaufen muss. Wie teuer, das hat der Linzer Universitätsprofessor Gerhard Fröhlich blumig ausgedrückt, als er formuliert hat, die größten Wissenschaftsverlage hätten Gewinnraten wie der Waffen- und der Drogenhandel. Ein klares Indiz von Marktversagen auf Kosten der Allgemeinheit.

Aber das ist nicht das einzige Problem: in allen Bereichen des Urheberrechts gibt es sogenannte „verwaiste Werke“ – Werke, deren Rechteinhaber unbekannt, die aber immer noch urheberrechtlich geschützt sind. Dadurch kann aber auch ein Dritter sie nicht anderen zugänglich machen, sie sind also unzugänglich. Und je länger die Schutzfristen werden, umso mehr solcher verwaisten Werke gibt es.

Ein dritter Punkt ist schließlich das Problem der Rechteabklärung: in vielen Fällen sind die Kosten, um Rechte abzuklären, höher, als die dafür anfallenden Gebühren. Dass so eine Situation Kreativität massiv behindert – insbesondere im Bereich von Dokumentar- und Independentfilmen beispielsweise, aber auch im Musikbereich – und teilweise KünstlerInnen zur Illegalität zwingt, ist offensichtlich. Das Grundproblem dabei ist, dass zwar die übergroße Mehrzahl an urheberrechtlich geschützten Werken nie, und noch einmal viel mehr bereits wenige Jahre nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr kommerziell verwertbar, aber dennoch weiterhin auf Jahre hinaus urheberrechtlich geschützt und damit als Rohstoff für neue Werke unzugänglich sind.

Meine Botschaft noch einmal zusammengefasst: dass ein stärkeres Urheberrecht mit nur wenigen Ausnahmen („Schranken“) der Allgemeinheit dient, ist ebenfalls ein Mythos.

Fazit

- Fokus auf **Gemeinwohl, Mehrheit der „Prosumenten“ und benachteiligte Gruppen** unter den Werksschaffenden
- **Einführung einer Generalschranke** für nicht-kommerzielle Nutzung nach Vorbild der US-Fair-Use-Klausel & **Verkürzung von Schutzfristen**
- Anreize zur **Verwendung von freien Lizenzen** („Creative Commons“) in öffentlich erstellten/geförderten Werken im Bereich von Bildung, Wissenschaft, Kunst und Rundfunk

Ich komme zum Schluss. Worauf gilt es also beim Interessensausgleich im Urheberrecht zu achten? Meiner Meinung nach geht es für die Politik hier um eine ganz klare Parteinahme für jene, die keine oder nur eine sehr schwache Lobby hinter sich haben: Das ist zuallererst das Allgemeinwohl, für dessen Vertretung die Politikerinnen und Politiker ja in erster Linie gewählt sind. In zweiter Linie wären das die übergroße Mehrheit der ProsumentInnen, der nicht-verwertenden UrheberInnen, die mit Hilfe neuer Technologien kreativ-schöpferisch tätig sind, sowie die benachteiligte Mehrheit unter den professionell Werksschaffenden. Warum? Weil die Urheberrechtsreformen des 20. Jahrhunderts fast ausschließlich auf Kosten dieser drei Gruppen gegangen sind. Das war schon bisher suboptimal, neue digitale Technologien machen es aber untragbar.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Perspektive möchte ich noch zwei konkrete Punkte ansprechen: Erstens ist es dringend notwendig, Kreativität und schöpferische Tätigkeit im nicht-kommerziellen Bereich zu ermöglichen und zu unterstützen. Hierfür würde sich – zusätzlich zu den bestehenden Schrankenregelungen – die Einführung einer Generalschranke nach Vorbild der US-Fair-Use-Klausel anbieten. Desweiteren ist der kontinuierlichen Ausdehnung von Schutzfristen, die teilweise bis 70 Jahre nach dem Tod des/der UrheberIn betragen, endlich Einhalt zu gebieten. Wenn, dann sollte eher über Verkürzung von Schutzfristen diskutiert werden. Soweit zum Bereich der Gesetzgebung.

Aber auch abseits der Gesetzgebung gäbe es ein weites Betätigungsfeld für politische Initiativen: so könnte die Weitergabe und Weiterverwendung von öffentlich erstellten oder geförderten Werken im Bereich Bildung, Wissenschaft, Kunst und insbesondere auch im öffentlichen Rundfunk dadurch erleichtert werden, dass die Verwendung freier Lizenzen wie

der bereits erwähnten Creative-Commons-Lizenzen, gefördert würde. Der Allgemeinheit würde dadurch innovativ-schöpferisches Handeln auf Basis von ohnehin öffentlich finanzierten Werken substantiell erleichtert werden.